

Kreistag
Sitzung am 02.11.2009



Drucksache Nr. 148/2009 öffentlich

Änderung der Hauptsatzung

Anlagen: 1
Gäste: keine

Sachverhalt

Die Hauptsatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises enthält insbesondere auch Regelungen über die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats. Im Bereich des Personalwesens wurden seither die Zuständigkeiten nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) abgegrenzt. Seit 01.10.2005 gilt jedoch im Arbeitnehmerbereich der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Zuständigkeitsabgrenzung im Rahmen der Hauptsatzung haben wir seither mit der Überleitungstabelle, in der geregelt ist, welche Vergütungsgruppe im BAT welcher Entgeltgruppe im TVöD entspricht, vorgenommen. Dies ist auf Dauer nicht praktikabel, die Zuständigkeitsabgrenzung in der Hauptsatzung sollte vom BAT auf den TVöD umgestellt werden. Die Änderungen ergeben sich in § 3 Abs.1 Nr. 11, § 5 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 6, § 7 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 5 der Hauptsatzung (neue Fassung).

Bei dieser Gelegenheit sollten auch weitere Änderungen in der Hauptsatzung vorgenommen werden. So ist in § 5 Abs. 2 Nr. 13 die Zuständigkeit auf "Tierheime" im Allgemeinen – und nicht nur auf das Tierheim Donaueschingen – zu erweitern.

In § 5 Abs. 3 Nr. 1 sind die "Angelegenheiten der Schulaufsicht" zu streichen, da die Schulaufsicht mittlerweile aus den unteren Verwaltungsbehörden wieder herausgelöst wurde. § 5 Abs. 3 Nr. 5 (neue Fassung) wurde zusammenfassend für die Zuständigkeiten im sozialen Bereich neu formuliert und löst die Nr. 5 – 8 der alten Fassung ab.

§ 5 Abs. 3 Nr. 6 (neue Fassung) wurde um die Personalangelegenheiten in der Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses erweitert. Bislang wurden diese im Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft behandelt. Aus sachlichen Gründen ist diese Aufgabe dem Ausschuss für Bildung und Soziales zuzuordnen.

§ 5 Abs. 3 Nr. 9 (alte Fassung)) sollte gestrichen werden, da die Wahl von Personen in Gremien von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört, schon über § 3 Abs. 2 Nr. 6 abgedeckt ist. Es wäre auch inkonsequent, die Benennung für den KVJS dem Ausschuss für Bildung und Soziales zu übertragen, wenn alle übrigen Benennungen für Gremien, in denen der Landkreis vertreten ist, dem Kreistag vorbehalten sind. Die Nr. 10 der alten Fassung wird in der Folge zu Nr. 6 der neuen Fassung.

§ 5 Abs. 4 sollte um die Zuständigkeit für die interdisziplinäre Frühförderstelle ergänzt werden.

In § 7 Abs. 2 Nr. 7 ist die Zuständigkeit des Landrats beim Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, bei Niederschlagung und Erlass von Forderungen auf 12.000 Euro begrenzt. Im Sinne einer Vereinheitlichung der betragsmäßigen Grenzen sollte dieser Wert auf 30.000 Euro angehoben werden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 6, Nr. 8 und insbesondere Nr. 14).

Daneben sind noch einige redaktionelle Änderungen ohne rechtliche Auswirkungen vorzunehmen (z.B. Absatzverweise innerhalb der Hauptsatzung).

Stellungnahme der Verwaltung

Die Änderungen sind insgesamt sinnvoll und sollten umgesetzt werden. Eine synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung der Hauptsatzung ist der Drucksache zur besseren Gesamtübersicht beigelegt.

Der Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2009 (Drucksache-Nr. 129/2009) dem Kreistag einstimmig nachfolgenden Beschlussvorschlag empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt folgende

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
des Schwarzwald-Baar-Kreises****§ 1****Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises wird entsprechend den nachfolgenden Regelungen geändert:

§ 2**Zuständigkeiten des Kreistags****§ 3 Abs. 1 Nr. 11 erhält folgenden Wortlaut:**

11. "die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Amtsleitern, von Beamten der Besoldungsgruppe A 13 und höher und von Arbeitnehmern der Entgeltgruppen 14 und 15 TVöD im Einvernehmen mit dem Landrat

§ 3**Zuständigkeiten der Ausschüsse****§ 5 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgenden Wortlaut:**

10. Im Einvernehmen mit dem Landrat die Entscheidung über Beförderungen und Höhergruppierung sowie das sonstige Personalwesen, soweit es nicht den weiteren beschließenden Ausschüssen zugeordnet ist

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut:

3. Im Einvernehmen mit dem Landrat die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung der Beamten der Besoldungsgruppen A 12 sowie von Arbeitnehmern der Entgeltgruppen 12 und 13 TVöD aus den Aufgabengebieten dieses Ausschusses

§ 5 Abs. 2 Nr. 13 erhält folgenden Wortlaut:

13. Tierheime

§ 5 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

1. Schulangelegenheiten einschließlich der Bauvorhaben sowie der Einführung neuer Schularten und Fachklassen;
2. Erwachsenenbildung;
3. Kulturpflege;
4. Sportförderung;
5. Angelegenheiten der sozialen Sicherung (insbesondere Sozialhilfe, Altenhilfe, Grundsicherung etc.), soweit nicht der Jugendhilfeausschuss gesetzlich oder nach Abs. 4 zuständig ist
6. im Einvernehmen mit dem Landrat die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung der Beamten der Besoldungsgruppen A 12 sowie von Arbeitnehmern der Entgeltgruppen 12 und 13 TVöD aus den Aufgabengebieten dieses Ausschusses sowie des Jugendhilfeausschusses.

§ 5 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

- (4) Der **Jugendhilfeausschuss** ist zuständig für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten:

Neben den gesetzlichen Zuständigkeiten auch für die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche einschließlich der Interdisziplinären Frühförderstelle (ohne Personalangelegenheiten)

§ 7 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:

1. Die Entscheidung über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD

§ 7 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgenden Wortlaut:

7. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 30.000,-- € im Einzelfall;

§ 7 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgenden Wortlaut:

5. die Anstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitnehmern der Entgeltgruppen 7 bis 11 TVöD

§ 4**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.